

Satzung des Vereins „Kirche für morgen e.V.“

Evangelische Initiative in Württemberg

§ 1. NAME

Der Verein führt den Namen „Kirche für morgen e.V.“, abgekürzt kfm und hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart einzutragen.

§ 2. ZWECKBESTIMMUNG UND ZIELE

Der Verein „Kirche für morgen e.V.“ verfolgt im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche Zwecke, vorwiegend im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

Der Verein „Kirche für morgen e.V.“ bemüht sich insbesondere darum, in Württemberg stärkere Beteiligung aller Christen an der Basis an der Gestaltung der Kirche zu ermöglichen, Gemeinden zu schaffen und zu unterstützen, die sich an der Lebenswelt der Menschen stärker orientieren, der Jugend in der Kirche mehr Gestaltungsmöglichkeit zu eröffnen.

Der Verein beteiligt sich dazu an der Willensbildung in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg. Er bringt diese Ideen in kirchliche Gremien ein, beteiligt sich an der Synodalwahl, erstellt Informations- und Arbeitsmaterialien und sonstige Veröffentlichungen, führt Tagungen und sonstige Veranstaltungen durch.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

3. 1. Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Leitungskreis.

3. 2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen
- c) durch Ausschluss seitens des Leitungskreises
 - n wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - n wegen vereinschädigenden Verhaltens

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Leitungskreises.

Auf Widerspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 4. ORGANE

Organe des Vereins sind:

4.1. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Leitungskreis einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Bestimmung der Grundsätze der Arbeit, der Organisationsstruktur und der Finanzen
- b) Wahl von 10 Mitgliedern des Leitungskreises:
Der/die Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der/die Kassierer/in sowie die weiteren sechs Mitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- c) Personalvorschläge für diese Wahlen machen die Mitglieder der kfm, wobei ein Wahlvorschlag von mindestens 3 Mitgliedern unterzeichnet sein muss. Die Vorgeschlagenen müssen kfm-Mitglieder sein. Der Leitungskreis legt die Vorschläge der Mitgliederversammlung vor.
- d) Wahl von zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrags

- f) Entgegennahme der Berichte des/der
 - Vorsitzenden
 - Kassierers/Kassiererin
 - Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Leitungskreises
- g) Beschlussfassung über die ihr vorliegenden Anträge und Resolutionen.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der kfm

Anträge und Resolutionen sollen zusammen mit der Einladung verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet von einem Mitglied des Leitungskreises. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 (eine) Stimme. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Der Leitungskreis hat innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder dies verlangen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Vorstand zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

4.2. Der Leitungskreis

Der Leitungskreis besteht aus insgesamt 10 Mitgliedern:

dem Vorstand (siehe unten) sowie weiteren sechs Mitgliedern die alle von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende/r, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie der/die Kassier/in. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Leitungskreis kann bis zu zwei für die Ziele und Zwecke des Vereins sachkundige

Leitungskreismitglieder aus der Mitte der Mitglieder der kfm auswählen. Sie gehören dem Leitungskreis stimmberechtigt an.

Der Leitungskreis führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich dazu eine Geschäftsordnung geben.

§ 5. BEITRAGSVERWENDUNG

5.1 Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen einer kirchlichen als steuerbegünstigt anerkannten Vereinigung zugeführt, die es ausschließlich für kirchliche, steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf. Den Beschluss darüber fasst die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befindet.

§ 6. SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung ausgewiesen sein.

Diese Satzung wurde am 09.02.2001 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Kirche für morgen e.V.“ beschlossen und in Kraft gesetzt.